

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Hekatron Brandmelder

ORS 142 Ex AT

Z-6.520-2482

Art.-Nr. 7050804 | Ausgabe 29.01.2023

Bescheid

über die Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 28. Januar 2020

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten

Datum: 20.01.2023 Geschäftszeichen:
III 73-1.6.520-254/22

Nummer:
Z-6.520-2482

Geltungsdauer
vom: 29. Januar 2023
bis: 29. Januar 2028

Antragsteller:
Hekatron Vertriebs GmbH
Brühlmatten 9
79295 Sulzburg

Gegenstand des Bescheides:
Gerät (Brandmelder) "ORS 142 Ex AT" und sein Austausch in bestehenden Feststellanlagen

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.520-2482 vom 28. Januar 2020. Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin



**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamnt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: 28.01.2020 Geschäftszeichen: III 73-1.6.520-215/19

Nummer:
Z-6.520-2482

Geltungsdauer
vom: 28. Januar 2020
bis: 28. Januar 2023

Antragsteller:
Hekatron Vertriebs GmbH
Brühlmatten 9
79295 Sulzburg

Gegenstand dieses Bescheides:
Gerät (Brandmelder) "ORS 142 Ex AT" und sein Austausch in bestehenden Feststellanlagen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Gerät (Brandmelder) "ORS 142 Ex AT" und seine Verwendung zum Austausch in bestehenden Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse, Feuerschutzvorhänge, Rauchschutzvorhänge, Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngelasteter Förderanlagen und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen.

1.2 Anwendungsbereich

Das Gerät "ORS 142 EX AT" ist für die Anwendung als Rauchmelder in bestehenden Feststellanlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung gemäß Liste 1 (siehe Anlage 1) geeignet und darf ausschließlich zum Austausch eines defekten Rauchmelders Typ "ORS 142 Ex" der Firma Hekatron in dessen vorhandenen Sockel in der jeweiligen Feststellanlage nach Liste 1 (siehe Anlage 1) an Abschlüssen in Innenwänden eingesetzt werden.

Sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, bleiben die nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Liste 1 errichteten Feststellanlagen unberührt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

Der Rauchmelder, dessen technische Daten und Konstruktionsmerkmale¹ beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, muss den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Gerät und den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Der Rauchmelder muss im Brandfall ein entsprechendes Signal an die Auslösevorrichtung der jeweiligen Feststellanlage nach Liste 1 (siehe Anlage 1) übertragen.

Betriebsumgebungsbedingungen²:

- Schutzart: IP42
- Lufttemperatur: -20 °C bis +70 °C
- Luftfeuchte bei Lufttemp. ≤ 34 °C: 10 % r. F. bis 95 % r. F.
- Luftfeuchte bei Lufttemp. > 34 °C: mind. 10 % r. F. und max. 35 g/m³

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Rauchmelders sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Rauchmelder oder sein Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹ Der Antragsteller/Hersteller hat die technischen Daten und Konstruktionsmerkmale der für die Fremdüberwachung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

² Betriebsumgebungsbedingungen nach Angabe des Herstellers, hierbei gilt der Anwendungsbereich gemäß Abschnitt 1.2

Folgende Angaben sind auf dem Rauchmelder oder dem Lieferschein oder der Anlage zum Lieferschein oder der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- "ORS 142 Ex AT" zum Austausch defekter "ORS 142 Ex" in bestehenden Feststellanlagen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.520-2482
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu dem jeweiligen Rauchmelder eine schriftliche Einbauanleitung mitgeliefert wird. Die Einbauanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

2.2.4 Wartungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu dem jeweiligen Rauchmelder eine schriftliche Wartungsanleitung mitgeliefert wird. Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Rauchmelder auch nach langer Nutzung seine Aufgaben erfüllt.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Rauchmelders mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Rauchmelders eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Rauchmelder mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Rauchmelders ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Rauchmelder den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Nach seiner Fertigstellung ist die einwandfreie Funktion jedes einzelnen Rauchmelders zu überprüfen. Der Hersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Rauchmeldern bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens ein Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Rauchmeldern mindestens ein Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen der Zulassung zu überprüfen.

Inbesondere sind die Rauchmelder hinsichtlich:

- der verwendeten Komponenten gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Stücklisten,
- des korrekten Einbaus und der korrekten elektrischen Verbindungen zwischen den Bauteilen,
- ihrer Maßhaltigkeit gegenüber den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Konstruktionszeichnungen, sowie
- ihres bestimmungsgemäßen Verhaltens im Fall eines Alarms (Brand)

unter Berücksichtigung der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Dokumentation zur werkseigenen Produktionskontrolle zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Rauchmelders bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Rauchmelders bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Rauchmelder, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Rauchmeldern ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Rauchmelders sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist jeweils eine Erstprüfung des Rauchmelders durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahmen und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung darf der Rauchmelder nach Abschnitt 1.1 nur an Feststellanlagen nach Liste 1 (siehe Anlage 1) installiert werden.

Der Rauchmelder "ORS 142 Ex AT" darf nur zum Austausch eines defekten Rauchmelders Typ "ORS 142 Ex" der Firma Hekatron in Feststellanlagen nach Liste 1 (siehe Anlage 1) eingesetzt werden. Hierbei ist der vorhandene Sockel des auszutauschenden Rauchmelders der jeweiligen Feststellanlage zu nutzen.

3.2 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung hat dafür zu sorgen, dass zu jedem Rauchmelder "ORS 142 Ex AT" eine schriftliche Montageanleitung in Bezug auf die jeweilige Feststellanlage nach Liste 1 (siehe Anlage 1) bereitgestellt wird. Die Montageanleitung muss so abgefasst sein, dass bei sorgfältiger Ausführung der Montage Fehler ausgeschlossen sind.

3.3 Installation des Brandmelders

Der Rauchmelder "ORS 142 Ex AT" muss unter Beachtung der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der jeweiligen Feststellanlage nach Liste 1 (siehe Anlage 1) in den vorhandenen Sockel des defekten "ORS 142 Ex" eingebaut werden.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die den defekten "ORS Ex 142" durch den Rauchmelder "ORS 142 Ex AT" ausgetauscht hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO³).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.520-2482
- Austausch des Rauchmelders "ORS 142 Ex AT" in der Feststellanlage gemäß Z-6.5-XXXX⁴
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum des Austausches
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.5 Funktionsprüfung

Nach dem betriebsfertigen Austausch ist die einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation des Brandmelders durch eine Funktionsprüfung der gesamten Feststellanlage festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Diese Funktionsprüfung darf nur von Fachkräften des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung oder einer dafür ausgebildeten Person oder von Fachkräften einer vom Deutschen Institut für Bautechnik im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren benannten Prüfstelle durchgeführt werden.

³ nach Landesbauordnung

⁴ Die jeweilige Zulassungsnummer nach Liste 1 (siehe Anlage 1) ist von der bauausführenden Firma zu ergänzen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-6.520-2482

Seite 7 von 7 | 28. Januar 2020

Die Funktionsprüfung muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Es ist zu überprüfen, dass der Brandmelder in einer Feststallanlage gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung nach Liste 1 (siehe Anlage 1) installiert wurde.
2. Es ist zu überprüfen, dass hierbei die Installation in den vorhandenen Sockel des defekten Brandmelders der Feststallanlagen entsprechend den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nach Liste 1 (siehe Anlage 1) erfolgte.
3. Es ist das Zusammenwirken aller Geräte und Gerätekombinationen nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrunde liegenden Brandkenngroße als auch von Hand erfolgen muss.
4. Es ist zu prüfen, ob der Abschluss zum selbsttätigen Schließen freigegeben wird, wenn die Feststallanlage funktionsunfähig wird (z. B. durch Entfernen eines Brandmelders oder durch Energieausfall).

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Hinsichtlich Nutzung, Unterhalt und Wartung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Feststallanlage nach Liste 1 (siehe Anlage 1).

Christina Pritzkow
Referatsleiterin



**Liste 1: allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen von Feststellanlagen,
bei denen defekte "ORS 142 Ex" durch "ORS 142 Ex AT" ausgetauscht werden dürfen**

Lfd. Nr.	Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung	Antragsteller	Bezeichnung der Feststellanlage
1	Z-6.5-1517	abs Sicherheitstechnik GmbH	"abs 9304" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen
2	Z-6.5-1296	Albert Schnetz	"SCHNETZ-Feststellanlage 103"
3	Z-6.5-1543	Albert Schnetz	"SCHNETZ-Feststellanlage"
4	Z-6.5-1734	Albert Schnetz	"SCHNETZ-Feststellanlage für Förderabschlüsse" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen
5	Z-6.5-2256	Computationics Limited (C-TEC)	"CS300"
6	Z-6.5-1399	Effertz Tore GmbH	"Effertz ERD-91/A mit SVB-91/A" und "Effertz ERD-91mit SVB-91"
7	Z-6.5-1705	gte Brandschutz AG	"Baureihe 20" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen
8	Z-6.5-1799	gte Brandschutz AG	"Baureihe 20-F"
9	Z-6.5-1725	HEKATRON Vertiebs GmbH	"HEKATRON Rauchschaltanlage 2001"
10	Z-6.5-2225	Hodapp GmbH & Co. KG	"HPS-Evolution FAA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen
11	Z-6.5-2226	Hodapp GmbH & Co. KG	"HPS-Evolution FSA"
12	Z-6.5-2263	Hodapp GmbH & Co. KG	"HPS-Supervision"
13	Z-6.5-2003	Jansen Entwicklung GmbH & Co. KG	"JBS 301-FSA-System 1 Jansen"
14	Z-6.5-2043	Jansen Entwicklung GmbH & Co. KG	"JBS 301 - FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen
15	Z-6.5-1872	Protronic Innovative Steuerungselektronik GmbH	Feststellanlage "RZ8-FA" und "RZ-24-FA"
16	Z-6.5-1484	Stöbich Brandschutz GmbH	"RZ3-RZ4-FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen
17	Z-6.5-1990	Stöbich Brandschutz GmbH	"RZ7 FA" für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen
18	Z-6.5-2011	Stöbich Brandschutz GmbH	"RZ7-BT"
Gerät (Brandmelder) "ORS 142 Ex AT" und sein Austausch in bestehenden Feststellanlagen			Anlage 1
Liste 1: allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen von Feststellanlagen, bei denen defekte "ORS 142 Ex" durch "ORS 142 Ex AT" ausgetauscht werden dürfen			

Der Sicherheit verpflichtet.

Menschen und Sachwerte im Ernstfall bestmöglich zu schützen, war, ist und bleibt der treibende Anspruch von Hekatron Brandschutz. Wir sind die Nummer eins beim anlagentechnischen Brandschutz in Deutschland und der erste Ansprechpartner zu diesem Thema.

Vertrauen, Sicherheit und Vernetzung machen Hekatron seit über 55 Jahren stark. Darauf aufbauend entwickeln wir unsere Leistungen stetig weiter. Wir vernetzen Produkte, Dienstleistungen und Services zu ganzheitlichen anwendungsorientierten Lösungen und ermöglichen unseren Kunden so den Schritt ins digitale Zeitalter.

Unser Leistungsangebot „Brandschutz made in Germany“ umfasst:



Brandmeldesysteme



Feststellanlagen
für Feuerschutzabschlüsse



Sprachalarmanlagen



Raumluftechnische Anlagen
zur Rauchfrüherkennung



Sonderbrandmeldetechnik



Dienstleistungen für Brandschutzexperten
HPlus – digitale und analoge Dienstleistungen
und Services



Rauchwarnmelder



Hekatron Brandschutz

Hekatron Vertriebs GmbH
Brühlmatten 9, 79295 Sulzburg
Tel: +49 7634 500-0
info@hekatron.de
hekatron-brandschutz.de
Ein Unternehmen der Securitas Gruppe Schweiz



Ihr 100Pro Brandschutzpartner.

7050804-2 29.01.2023 © Hekatron Vertriebs GmbH. Änderungen vorbehalten.